

Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift Sicherheitsleistung“

(Vom Abdruck in folgenden Sprachen wird abgesehen: Bulgarisch, Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Schwedisch, Türkisch, Ungarisch.)

Deutsch**Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“**

O Angabe Ihrer Personalien als **Beschuldigter/Betroffener**.

O Angabe von Datum, Ort und der Straftat/Ordnungswidrigkeit, die Ihnen vorgeworfen wird.

O Damit die Durchführung des **Straf-/Bußgeldverfahrens** sichergestellt wird, haben Sie zur Abwendung der Festnahme bzw. für die zu erwartende **Geldstrafe/Geldbuße** und für die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Bargeld zu leisten. Die Sicherheit kann, falls Sie über deutsches Geld nicht verfügen, in einer anderen Währung oder mittels Scheck, im Ausnahmefall in **Wertpapieren**, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen geleistet werden. Wenn Sie die Sicherheitsleistung nicht freiwillig erbringen, können Beförderungsmittel oder andere Gegenstände, die Sie mit sich führen und die Ihnen gehören, beschlagnahmt werden. Der Geldbetrag bzw. die Gegenstände werden an die zuständige Behörde abgegeben. Sie erklären sich damit einverstanden, **daß** die von Ihnen nicht innerhalb eines Monats eingelösten Gegenstände verwertet werden. Im Falle der **rechtskräftigen** Ahndung treten Sie den Betrag an die Kasse der zuständigen Behörde (Gericht oder Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle) ab, die ihn mit der **Geldstrafe/Geldbuße** und den Kosten des Verfahrens verrechnet wird. Sofern keine oder eine Geldstrafe/Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, so wird der nicht benötigte Betrag an die angegebene Anschrift überwiesen.

O Von Ihnen ist eine im zuständigen Gerichtsbezirk wohnende Person als „Zustellungsbevollmächtigter“ zu benennen. Er empfängt für Sie die Schriftstücke des Gerichts/der Bußgeldstelle und sendet diese an Sie weiter. Der Zustellungsbevollmächtigte ist nicht berechtigt, für Sie Rechtsmittel einzulegen. Falls Sie keine geeignete Person benennen können, macht Ihnen der Polizeibeamte einen Vorschlag.

O Die Staatsanwaltschaft kann unter Umständen mit Ihrer Zustimmung und der Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Zahlung einer Geldbuße absehen. Die Tat kann dann **nicht** mehr als Vergehen bestraft werden; das Verfahren wird, ohne daß zusätzliche Kosten entstehen, und ohne Eintragung in das Bundeszentralregister endgültig eingestellt.

Sie können erklären, daß Sie mit einer eventuellen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO unter Verrechnung der Sicherheitsleistung einverstanden sind.

Geben Sie bitte weiter an, ob Sie für **den Fall**, daß keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, mit der Abführung der Sicherheitsleistung bzw. des überzahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden sind oder eine Rückzahlung wünschen.

O Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, eine **Durchschrift der „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“** und eine schriftliche Belehrung erhalten zu haben. Der Polizeibeamte bestätigt durch Unterschrift den Empfang der von Ihnen geleisteten Sicherheit.